

Item de hoc, quod tradiderunt liberi Baiuarii per licentiam Tassilonis ad episcopatum (Salzb. Urkundenbuch 1, 8) im Indiculus Arnonis von 790 wird als Machwerk Arnos hingestellt; die Agilolfinger hätten gar nichts an Salzburg geschenkt, Arno den Indiculus herstellen lassen, um herzogliches Gut an sich zu reißen; der auch in Freisinger Urkunden erwähnte consensus des Herzogs habe seinen Grund nicht in einem Obereigentumsrecht des Herzogs, er sei lediglich eine Sicherung wie die Zustimmung zahlreicher anderer Beliebiger, da in Bayern vor 788 eine Immunität nicht bestanden habe; folglich gebe es keine Landschenkung.

Nun glaubt Kr. Brunner vernichtet zu haben und berichtet, was er selbst über das Benefizium meint. Nicht Land, Meierhöfe wären der Gegenstand desselben, sondern bloß die staatlichen Einkünfte aus solchen. Vier Königsurkunden für St. Denis von 766—74, in welchen die Wendung *beneficium possidere* auftaucht, werden flugs verdächtigt; erst nach 800 sei Besitz an Benefizien behauptet. Nun folgt eine Wortgeschichte von *beneficium*. Es habe in der Merowingerzeit nicht mehr Wohltat bedeutet, stehe in Zusammenhang mit der Immunität, begegne in Pertinenzformeln merowingischer Immunitätsprivilegien, Lehen sei es noch lange nicht. Der Ursprungsfrage wird ähnlich wie bei A. Dopf mit dem Hinweis auf wirtschaftliche Hintergründe ausgewichen; der Benefiziar sei ein Organ der Krone. Ein weiteres Buch über das Wort *feudum* soll mehr bringen. Dieselben Gedankengänge enthält H. Krawinkels Vortrag: Zur Entstehung des Lehnswesens, 31 Seiten, im gleichen Verlag; als Schluß wird dort gebracht, das Benefizialwesen sei „eine etwas ungeschlachte und unrationelle Dezentralisation der Staatseinnahmen wie der Staatsausgaben“. Mit dem Wort *feudum*, das 899 auftauche, beginne der nächste Abschnitt des Lehnswesens.

Von all den großen Fragen, die mit der Entstehung des Lehnswesens zusammenhängen, römischen *beneficarii* und *limitanei*, römischer und keltischer Klientel und Kommendation, germanischer Munt und Gefolgschaft, Landschenkungen etwa im angelsächsischen Beowulf ist keine Rede, die Heeresorganisationsfragen werden nur bei der militärischen Bewertung der Ereignisse von 732 gestreift. Was an Stoff und Problemen fehlt, wird durch oft breite Entwidlung der eigenen Gedanken ersetzt.

Es wird vielleicht Sachgenossen geben, die Kr. schon deshalb schärfstens ablehnen werden, weil er H. Brunners Autorität anzugreifen wagt; wenn ich Kr.s Ausführungen weitgehend ablehnen möchte, so nicht deshalb; denn daß H. Brunner dazu neigte, mitunter Einzelercheinungen innerhalb der Stammesrechte zu einem gemeingermanischen Recht umzudeuten, haben schon die Untersuchungen M. Linzels über die ständischen Verhältnisse der Sachsen